

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte in Baden-Württemberg und im Saarland

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: D 13.1/D 13.2 Ansprechpartner/in: Corinne Gratzl

Telefon: +49 (6221) 5108 15201 Telefax: +49 (6221) 5108 15099 E-Mail: Corinne.Gratzl@dguv.de

Datum: 02. August 2017

## Rundschreiben D 10/2017

## Kostenübernahme für Tetanus-Kombiimpfungen nach Arbeitsunfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Kostenübernahme für die Tetanus-Kombiimpfung (Tetanus/Diphterie/Keuchhusten) nach Arbeitsunfällen haben wir zuletzt mit Rundschreiben D 06/2011 vom 23.05.2011 informiert. Es wurde empfohlen, nur die Kosten der Tetanol-Monoimpfung zu übernehmen.

Zwischenzeitlich hat sich die Situation geändert, da zunehmend Probleme mit dem Bezug des Monoimpfstoffs gegen Tetanus bestehen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es in absehbarer Zeit nur noch Kombiimpfstoffe gegen Tetanus, Diphterie und Keuchhusten geben wird, die deutlich teurer sind als der Monoimpfstoff.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Unfallversicherungsträger auch bei einer Kombiimpfung nur für den Kostenanteil der Tetanus-Impfung zuständig sind und daher die Krankenkassen an den Impfkosten zu beteiligen sind. Da bei Abrechnung der Impfkosten durch den Arzt eine Aufteilung der Kosten nicht möglich ist, werden die Unfallversicherungsträger vorläufig die vollen Kosten für den Kombiimpfstoff übernehmen. Sofern der Monoimpfstoff für Tetanol in Rechnung gestellt wird, werden auch hierfür die vollen Kosten und nicht – wie bisher – nur der ermittelte Durchschnittspreis erstattet.

Die Gespräche mit dem GKV-Spitzenverband über eine Kostenteilung für die Kombiimpfungen werden in Kürze wieder aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Olaf Ernst Leiter der Geschäftsstelle